

Faktencheck Altersvorsorge

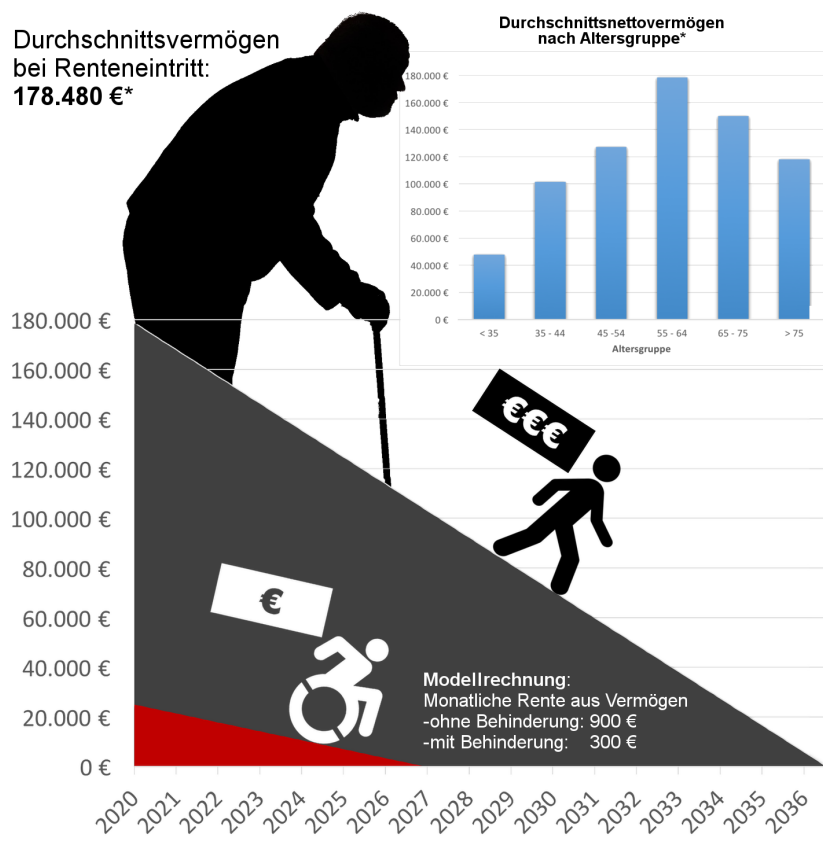
Zitat aus dem Referentenentwurf zum BTHG

„Zusätzlich zum bestehenden § 90 Absatz 3 SGB XII gilt für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von **25.000 Euro zur Sicherstellung einer angemessenen Lebensführung und einer angemessenen Alterssicherung**, wenn dieses Vermögen ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit im Bezug erworben wird.“ (S. 328)

Die Fakten

Altersvorsorge mit und ohne Behinderung

Mit dem Bundesteilhabegesetz bleibt Altersarmut behinderter Menschen trotz geringerem Lebensstandard vorprogrammiert.



* Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Die Grafik zeigt in einer Modellrechnung, wie ein angespartes Vermögen zur Alterssicherung im Laufe der Jahre durch eine monatliche Entnahme zwecks Rente aufgebraucht wird. Das durchschnittliche Nettovermögen bei Renteneintritt beträgt bei einem Menschen ohne Behinderung rund 180.000 €, wie an der Hilfsgraphik rechts oben abgelesen werden kann. Bei einem Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf darf das Vermögen zur Alterssicherung 25.000 € nicht übersteigen (siehe Faktencheck Vermögensanrechnung) ungeachtet dessen, welche Ausbildung und welchen Lebensstandard er zuvor genoss. Der Rentner ohne Behinderung kann sich eine monatliche Nettorente in Höhe von 900 € gönnen und damit seinen Lebensstandard mit Hilfe der gesetzlichen und einer möglichen Betriebsrente auch im Alter sichern. Der Rentner mit Behinderung sollte seinen Lebensstandard deutlich einschränken und entnimmt dem Vermögen lediglich 1/3 der Nettorente des Rentners ohne Behinderung. Nichtsdestotrotz ist sein Vermögen bereits nach sieben Jahren aufgebraucht, wohingegen der Rentner ohne Behinderung fast 10 weitere Jahre sorglos leben kann.

Nicht berücksichtigt wurde in der Modellrechnung, dass Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf in aller Regel aus gesundheitlichen Gründen nicht das reguläre Renteneintrittsalter erreichen. Sie scheiden meist vorzeitig als Erwerbsminderungsrentner mit deutlich geringerem Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rente aus. Hinzu kommt, dass sie häufig nur eine Teilzeitstelle annehmen können, wodurch sich der Rentenanspruch weiter reduziert.

Die Grafik zeigt, dass eine Altersvorsorge für Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf auch mit dem neuen Bundesteilhabegesetz nicht möglich sein wird. Altersarmut bleibt trotz geringerem Lebensstandard vorprogrammiert.